

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 12 SGB II Zu berücksichtigendes Vermögen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.10.2017

- [Rz. 12.2](#): Anpassung an die geänderten Regelungen nach dem 9. SGB II-Änderungsgesetz. Geerbte Sachwerte sind im Monat nach dem Zufluss dem Vermögen zuzuordnen.
- [Rz. 12.31](#): Ergänzung „Wertermittlung von Auslandimmobilien“
- [Rz. 12.43](#): Die Leistungen der Fonds „Heimerziehung West“, „Heimerziehung in der DDR“ sowie der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ werden nicht als Vermögen berücksichtigt.
- [Anlage 1](#): Zinsgutschriften auf ein Bausparkonto stellen keine bereiten Mittel dar. Eine Anrechnung als Einkommen erfolgt daher nicht (BSG, Urteil vom 19.08.2015, Az: B 14 AS 43/14 R).
- Reduzierung der Weisungstiefe.

Fassung vom 20.05.2014

- Rz. 12.9: Ergänzung eines Beispiels um den Sachverhalt des Vermächnisses.
- Rz. 12.12: Hinweis, dass die Übergangsregelung des erhöhten Freibetrages von 520,00 EUR je Lebensjahr seit 01.01.2013 keine Anwendung mehr findet.
- Rz. 12.26: Dokumentationspflicht bei Beurteilung von selbstgenutzter Immobilie klarstellend aufgenommen.
- Rz. 12.27: Klarstellung, dass bei unangemessen großer Wohnfläche die Immobilie zu verwerfen ist, bei der keine erforderliche Trennung/Abtrennung vorgenommen werden kann und eine besondere Härte nicht vorliegt.
- Rz. 12.27a: Randziffer „Unangemessene Grundstücksgröße“ zur Strukturierung des Kapitels eingefügt.
- Rz. 12.26, 12.28: Bei der Prüfung der Angemessenheit einer selbstgenutzten Wohnung/Immobilie werden lediglich die im Haushalt wohnenden Personen (Mitglieder der Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft) berücksichtigt. Befindet sich eine weitere abgetrennte Wohneinheit in der Immobilie ist zumindest der nicht selbstgenutzte Teil der Immobilie vorrangig zu verwerfen.
- Rz. 12.27a, 12.28: Beispiele aus der Anlage 2 in die Hinweise direkt integriert.
- Rz. 12.34: Ergänzung der Prüfung einer besonderen Härte (BSG vom 20.2.2014 Az. B 14 AS 10/13 R).
- Rz. 12.35a: Klarstellung zur Begründung der besonderen Härte/Unwirtschaftlichkeit bei unangemessenen Immobilien neu eingefügt.
- Rz. 12.36, 12.36a: Bei angespartem Vermögen aus nachweislich privilegierten Einnahmen ist in jedem Einzelfall die besondere Härte zu prüfen; bei nachweislich angespartem Blinden- oder Gehörlosengeld ist generell eine besondere Härte anzunehmen.
- Rz. 12.36b: Angespartes Schmerzensgeld wird wegen einer besonderen Härte nicht als Vermögen berücksichtigt (BSG-Urteil vom 15.04.2008 Az. B 14/7b AS 6/07 R).

Gesetzestext

§ 12

Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person, mindestens aber jeweils 3 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für jede volljährige Person jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen,
- 1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3 100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit die Inhaberin oder der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 750 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partner, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt,
4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten.

Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 48 750 Euro,
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 49 500 Euro,
3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 10 050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 50 250 Euro

nicht übersteigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person,

Fachliche Weisungen SGB II

3. von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit Ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld ([Alg II-V](#))

- [§ 7 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen](#)
- [§ 8 Wert des Vermögens](#)

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag

([VVG](#)):

- [§ 168 Kündigung des Versicherungsnehmers](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zu berücksichtigendes Vermögen	1
1.1	Begriff des Vermögens	1
1.2	Verwertbarkeit von Vermögen.....	2
2.	Freibeträge	3
2.1	Grundfreibetrag.....	4
2.2	Altersvorsorge („Riester-Rente“).....	5
2.3	Sonstige Altersvorsorge.....	5
2.4	Freibetrag für notwendige Anschaffungen.....	7
3.	Nicht zu berücksichtigendes Vermögen.....	7
3.1	Hausrat.....	7
3.2	Kraftfahrzeug.....	7
3.3	Altersvorsorge bei Befreiung von Versicherungspflicht.....	8
3.4	Immobilie	8
3.5	Beschaffung und Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen.....	12
3.6	Unwirtschaftlichkeit/Besondere Härte	12
3.7	Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit	15
4.	Verkehrswert	15

[Anlage 1:](#) Checkliste zu § 12 SGB II – Vermögen

[Anlage 2:](#) Arbeitshilfe zur Ermittlung des Verkehrswertes von Haus- und Grundeigentum

[Anlage 3:](#) Vermögensfreistellung im SGB II



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

1. Zu berücksichtigendes Vermögen

1.1 Begriff des Vermögens

(1) Vermögen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist die Gesamtheit (Bestand) der in Geld messbaren Güter einer Person. Zum Vermögen gehören:

- Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
- sonstige Sachen, unbewegliche Sachen, wie z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke und bewegliche Sachen, wie z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel,
- sonstige Rechte, wie Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

**Begriff
Vermögen
(12.1)**

(2) Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was sie/er in der Bedarfszeit bereits hat (vgl. BSG-Urteile vom 30.7.2008 B14/7b AS 12/07 R und B14/11 AS 17/07 R).

**Abgrenzung zu
Einkommen
(12.2)**

Die Bedarfszeit beginnt mit dem Tag, an dem die Antragstellung wirksam wird (vgl. FW zu § 9, Rz. 9.4). Das an diesem Tag jeweils vorhandene Vermögen ist maßgeblich.

Beispiel:

Antragstellung am 13.09.2017, Rückwirkung des Antrags nach § 37 Absatz 2 Satz 2 auf den 01.09.2017, Vermögen am 31.08.2017 ist maßgeblich.

Einmalige Einkünfte, wie z. B. Lottogewinne und Steuererstattungen, die während der Bedarfszeit zufließen, gehören daher zum Einkommen.

Jedoch sind geerbte Sachwerte, wie z. B. eine Immobilie, Schmuck o. ä., nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Diese sind im Monat nach dem Zufluss dem Vermögen zuzuordnen.

(3) Zum Vermögen zählen auch zivilrechtliche Rückforderungs- bzw. Rückübertragungsansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Tatbestand des § 528 BGB ist erfüllt, wenn die leistungsberechtigte Person ohne die Schenkung nicht bedürftig wäre. Einreden nach § 529 BGB sind nur zu berücksichtigen, wenn sie ausdrücklich geltend gemacht werden.

**Schenkung und
Spenden
(12.3)**



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

1.2 Verwertbarkeit von Vermögen

(1) Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

**Verwertungsarten
(12.4)**

(2) Bebaute oder unbebaute Grundstücke werden vorrangig durch Verkauf oder Beleihung (z. B. Aufnahme eines Darlehens - üblicherweise bis höchstens 70 Prozent des Verkehrswertes - unter gleichzeitiger Bestellung eines Grundpfandrechtes) verwertet. Ist die Verwertung durch Verkauf oder Beleihung nicht möglich, ist das Vermögen für den Einkommenserwerb durch Vermietung oder Verpachtung zu nutzen.

Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände (siehe Rz. 12.37 und 12.39) eine Nutzung durch Verpachtung statt durch Verwertung in Frage kommt.

**Landwirtschaftliche
Nutzflächen
(12.5)**

(3) Forderungen oder dingliche Rechte werden in der Regel durch Abtretung oder Verkauf verwertet. Wertpapiere, die auf längere Zeit festgelegt sind, können durch Beleihung verwertet werden.

(4) Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (z. B. bei Insolvenz, Beschlagnahme, Verpfändung). Ist nur ein Teil eines Vermögensgegenstandes nicht zu verwerten, ist der übrige Teil als Vermögen zu berücksichtigen.

**Verfügungsbeschränkung
(12.6)**

(5) Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes sind grundsätzlich nicht verwertbar (§§ 2 und 3 BetrAVG). Dies gilt unabhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) und unabhängig davon, ob die betriebliche Altersversorgung über den Arbeitgeber oder über Entgeltumwandlung finanziert wurde.

**Direktversicherung
(12.7)**

Verwertbar sind dagegen Anwartschaften, die jederzeit abgefunden werden dürfen, weil sie nicht unter das Betriebsrentengesetz fallen (z. B. Anwartschaft von einem beherrschenden Geschäftsführer einer GmbH). Darüber hinaus sind Ansprüche verwertbar, die der ehemalige Arbeitnehmer dadurch erworben hat, dass er nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb die betriebliche Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortgeführt hat. Der Teil der Anwartschaft, der auf eigenen Beiträgen beruht, unterliegt nicht mehr den Beschränkungen des Betriebsrentengesetzes.

Soweit das Betriebsrentengesetz nicht anwendbar ist, gelten die Regeln zur privaten Altersvorsorge, für die die besonderen Altersvorsorge-Freibeträge nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 in Betracht kommen können.



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

(6) Nach § 10 Absatz 1 Nr. 2b EStG sind Ansprüche auf eine persönliche Leibrente (sog. Rürup-Rente) nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar, und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen. Solche Ansprüche sind daher nicht verwertbar.

**Rürup-Rente
(12.8)**

(7) Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz sind einschließlich der Lauben gemäß § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes in der Regel nicht zu verwerten.

**Kleingarten
(12.9)**

(8) Ist ein sofortiger Zugriff auf berücksichtigungsfähige Vermögenswerte nicht möglich, sind gegebenenfalls Leistungen in Form von Darlehen nach Maßgabe des § 24 Absatz 5 zu zahlen.

**Keine sofortige
Verwertung
möglich
(12.10)**

Zu beachten ist, dass Darlehen nach § 24 Absatz 5 auf nicht sofort verwertbares Vermögen das zu berücksichtigende Vermögen vermindern, da die Darlehen nach erfolgter Verwertung sofort fällig sind (§ 42a Absatz 3 Satz 1 SGB II).

Ist bis auf weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann (z. B. fehlende Zustimmung eines Miterben zum Verkauf einer nicht selbst genutzten Immobilie bei Erbengemeinschaft, tatsächlich späterer Zufluss bei Vermächtnissen - vergleiche zur Anrechnung als Einkommen FW zu §§ 11-11b), sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren, wenn die fehlende Verwertbarkeit nicht in der Verantwortung des bzw. der Leistungsberechtigten liegt.

Die Entscheidung über die Verwertbarkeit des Vermögens ist jeweils zu Beginn eines neuen Bewilligungsabschnitts ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu überprüfen.

(9) Welche Hinweise auf Vermögen hindeuten können und welche Nachweise erforderlich sind, ist der Checkliste in Anlage 1 zu entnehmen. Die genannten Nachweise können zur vollständigen Dokumentation in Kopie der Akte beigefügt werden. In jedem Fall sind die Ergebnisse der Vermögensprüfung aber für Dritte nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Aktenvermerk den festgestellten Sachverhalt (Höhe des Geldvermögens, Wert vorhandener Vermögensgegenstände) vollständig wiedergibt.

**Checkliste
(12.11)**

2. Freibeträge

(1) Die Freibeträge sind mit Ausnahme des Grundfreibetrages nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zweckgebunden.

**Allgemeines
(12.12)**

(2) Die Grundfreibeträge (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte/den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und deren/dessen Partnerin/Partner werden addiert und



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

dem gemeinsamen vorhandenen Vermögen/Vermögenswert gegenübergestellt, unabhängig davon, wer von beiden Inhaberin/Inhaber des Vermögens/Vermögenswertes ist. Das gleiche gilt für Freibeträge zur Altersvorsorge nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3. Freibeträge, die einem Kind eingeräumt werden, sind jedoch ausschließlich dessen eigenem Vermögen zuzuordnen.

Im Umkehrschluss aus § 9 Absatz 2 Satz 2 bleibt das Einkommen und Vermögen von Kindern bei der Berechnung der Leistungen der Eltern unberücksichtigt. Die dem Haushalt angehörig Kinder haben mit ihrem Einkommen und Vermögen ausschließlich den eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen. Übersteigende Beträge führen zu einem Ausschluss des Kindes aus der BG aufgrund von fehlender Hilfebedürftigkeit (§ 7 Absatz 3 Nr. 4). Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Vermögensfreibeträge der Eltern auf das Vermögen der Kinder bzw. nicht ausgeschöpfter Freibeträge von Kindern auf das Vermögen der Eltern ist daher nicht möglich.

2.1 Grundfreibetrag

(1) Der Grundfreibetrag in Höhe von 150,00 EUR je vollendetem Lebensjahr wird jeder volljährigen Person in der Bedarfsgemeinschaft eingeräumt.

**Grundfreibetrag
(12.13)**

Maßgebend für die Feststellung eines vollendeten Lebensjahres ist grundsätzlich der erste Tag des jeweiligen Bewilligungsabschnittes.

Das minderjährige leistungsberechtigte Kind erhält auf sein Vermögen einen Grundfreibetrag in Höhe von 3.100,00 EUR.

Der Grundfreibetrag wird somit sowohl bei einem Anspruch auf Alg II als auch bei einem Anspruch auf Sozialgeld eingeräumt.

(2) Der Grundfreibetrag ist nicht zweckgebunden. Er kann für jegliches Vermögen eingesetzt werden; dies gilt auch, soweit der Höchstbetrag für andere Privilegierungstatbestände überschritten ist.

Beispiele

a) Rückkaufswert einer Lebensversicherung beträgt 19.000,00 EUR; der Freibetrag nach § 12 Absatz 2 Nr. 3 beträgt 18.000,00 EUR. Der übersteigende Betrag von 1.000,00 EUR wird dem sonstigen Vermögen zugerechnet.

b) Leistungsberechtigte/Leistungsberechtigter besitzt ein Kraftfahrzeug mit einem Wert von 11.500,00 EUR. Angemessen wäre jedoch nur ein Kfz mit einem Wert von 7.500,00 EUR. Der übersteigende Betrag von 4.000,00 EUR wird dem sonstigen Vermögen zugerechnet.



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

2.2 Altersvorsorge („Riester-Rente“)

(1) Grundsätzlich ist ein als Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz gefördertes Vermögen („Riester“-Anlageformen) eigenständig privilegiert. Geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus.

**Altersvorsorge
„Riester-Rente“
(12.14)**

(2) Der Höchstbetrag der staatlichen Förderung und somit auch der Privilegierung richtet sich nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) und beträgt aktuell 2.100,00 EUR.

**Höchstbeträge
(12.15)**

(3) Wird der Altersvorsorgevertrag vorzeitig gekündigt, entfällt der Schutz als privilegiertes Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. Mit der Auszahlung des angesparten Betrages findet eine Vermögensumwandlung statt, d. h. privilegiertes Vermögen wird zu nicht privilegiertem Vermögen. Der ausgezahlte Betrag bleibt daher nur im Rahmen der Vermögensfreibeträge nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 geschützt.

**Kündigung des
Vertrages
(12.16)**

(4) Der Altersvorsorgevertrag muss den Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechen. Als Nachweis dient die jährliche Bescheinigung des Anbieters der Altersvorsorge nach § 92 Nr. 5 EStG über den Stand des Altersvorsorgevermögens (amtlich vorgeschriebener Vordruck).

**Nachweis
(12.17)**

(5) Die Regelung findet für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Inhaber einer entsprechenden Altersvorsorgeanlage Anwendung – so auch für ein minderjähriges Kind, das einen Altersvorsorgevertrag nach Maßgabe des § 10a EStG abgeschlossen hat.

2.3 Sonstige Altersvorsorge

(1) Zusätzlich zu dem Grundfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird

**Altersvorsorge
(12.18)**

- der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- deren/dessen Partnerin/Partner (die/der auch nicht erwerbsfähig sein kann),
- dem erwerbsfähigen Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres ein Freibetrag in Höhe von 750,00 EUR je vollendetem Lebensjahr für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, eingeräumt (ausgenommen „Riester-Anlagen“).

(2) Der Freibetrag gilt für jegliche Form der Altersvorsorge. Maßgebend ist jedoch, dass deren Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist. Auch ein Rückkauf/eine Kündigung oder eine Beleihung darf nicht möglich sein. Dies muss aus der jeweiligen Vereinbarung (z. B. Versicherungsvertrag) eindeutig hervorgehen. Nach § 168 Absatz 3 VVG kann bei-

**Ausschluss der
Verwertung
(12.19)**



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

spielsweise bei Versicherungsleistungen die vorherige Verwertbarkeit in Höhe der eingeräumten Freibeträge ausgeschlossen werden. Ist der Wert der geldwerten Ansprüche aus einer Altersvorsorge höher, unterliegen die darüberhinausgehenden Beträge der Verwertbarkeit.

(3) Ein Ausschluss der Verwertung vor dem 60. Lebensjahr reicht aus (z. B. Fälligkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist ausgeschlossen, vorheriger Rückkauf/vorherige Kündigung ausgeschlossen). Ist für bestimmte Berufsgruppen ein früherer Rentenbeginn vorgesehen (z. B. Piloten), gilt diese Altersgrenze.

**Altersgrenze
(12.20)**

(4) Ein vertraglich vereinbarter Verwertungsausschluss läuft häufig mit Erreichen des 60. Lebensjahres ab, also kurz vor Eintritt in den Ruhestand. Das zu diesem Zeitpunkt frei werdende Altersvorsorgevermögen ist nicht mehr über § 12 Absatz 2 Nr. 3 privilegiert, weil die leistungsberechtigte Person darüber frei verfügen kann. Der verpflichtende Einsatz dieser Mittel für den Lebensunterhalt widerspricht jedoch dem gesetzgeberischen Zweck, Vermögen, das für die Altersvorsorge angespart wurde, bis zum Eintritt in den Ruhestand besonders zu schützen. Bisher privilegiertes Altersvorsorgevermögen ist daher auch weiterhin vom Schutz des § 12 Absatz 2 Nr. 3 umfasst, wenn für die Zeit bis zum tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand

**Ablauf des Verwertungsausschlusses
(12.21)**

- die bestehende Anlage verlängert oder
- das Vermögen mit einem unwiderruflichen Verwertungsausschluss neu angelegt wird.

(5) Leistungsberechtigten wird es - auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen - nicht in jedem Fall möglich sein, frei gewordenes Altersvorsorgevermögen für eine Zeit von maximal fünf bis sieben Jahren erneut mit einer absoluten Unverwertbarkeitsklausel anzulegen. In solchen Fällen kann eine besondere Härte im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 vorliegen, weil ansonsten Ersparnisse, die für die Altersvorsorge gedacht waren, kurz vor dem Rentenalter sofort und in voller Höhe für den laufenden Lebensunterhalt eingesetzt werden müssten.

**Härtefallregelung
(12.22)**

Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass bei Eintritt in den Ruhestand auf Grund der zu erwartenden Rentenhöhe eine nicht nur unbeachtliche Versorgungslücke besteht, deren Umfang sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles bemisst (siehe auch Rz. 12.40). Zum anderen ist die Verwertung von bisher nach § 12 Absatz 2 Nr. 3 geschütztem Altersvorsorgevermögen nur entbehrlich, wenn nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Verwertungsausschlusses eine Anlageform mit faktisch eingeschränkter Verfügbarkeit des Vermögens bis zum voraussichtlichen Eintritt in den Ruhestand gewählt wurde. Es muss zumindest der Wille erkennbar sein, über das Vermögen erst im Ruhestand zu verfügen, z. B. durch Anlage auf einem Festgeldkonto mit einer Laufzeit bis zum Renteneintrittsalter.



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

2.4 Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Der Freibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 in Höhe von 750,00 EUR wird jeder/jedem Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft eingeräumt.

**Anschaffungen
(12.23)**

Der Freibetrag wird unabhängig vom Grundfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gewährt.

Vermögen bis 750,00 EUR ist somit für notwendige Anschaffungen (z. B. Haushaltsgeräte, Winterbekleidung) einzusetzen; dies gilt unabhängig davon, ob der Vermögensfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. 1a ausgeschöpft wurde. Übersteigt das Vermögen der Kinder deren Grundfreibetrag nicht oder um weniger als 750,00 EUR, so kann der nicht ausgeschöpfte Freibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 auf die Eltern übertragen werden.

Beispiel:

Leistungsberechtigter, 32 Jahre, lebt mit 10jährigem Kind in BG.

Vermögensverhältnisse: EHB: 6.000,00 EUR, Kind: 1.000,00 EUR

-> Kind schöpft mit seinem Vermögen von 1.000,00 EUR seinen Grundfreibetrag (3.100,00 EUR) nicht aus, so dass der Freibetrag für notwendige Anschaffungen (750,00 EUR) auf den Vater übertragen werden kann. Vermögen des Vaters liegt dadurch unter seinem Freibetrag (4.800,00 EUR + 750,00 EUR + 750,00 EUR = 6.300,00 EUR).

3. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

Die Beurteilung, ob die in § 12 Absatz 3 genannten Vermögenswerte angemessen sind, orientiert sich an den Lebensumständen während des Leistungsbezugs und nicht an dem vorherigen Lebensstandard.

**Angemessenheit
(12.24)**

3.1 Hausrat

Was zum Hausrat gehört, bemisst sich nach den Lebenserfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Einzelfalles. Es muss sich um Gegenstände handeln, die zur Haushaltsführung und zum Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind.

**Hausrat
(12.25)**

3.2 Kraftfahrzeug

Ein angemessenes Auto für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft oder ein Motorrad ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

**Kraftfahrzeug
(12.26)**

Die Prüfung der Angemessenheit hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kfz im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs) zu erfolgen.

Ist ein Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 7.500,00 EUR erreichbar, ist eine Beur-



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

teilung, ob ein Kfz angemessen ist, entbehrlich. Nicht plausible Angaben im Antrag sind insbesondere mit den im Internet angebotenen Wertermittlungsprogrammen zu überprüfen.

Soweit ein Kfz nicht angemessen ist, ist der die Angemessenheit übersteigende Wert auf den Vermögensfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 anzurechnen (vgl. Rz. 12.13); die Gründe für die Entscheidung sind im Bescheid zu dokumentieren.

3.3 Altersvorsorge bei Befreiung von Versicherungspflicht

Ist die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partner - unabhängig von der Rechtsgrundlage - von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und wird nachgewiesen, dass bestimmte Sachen und Rechte der Alterssicherung dienen, ist dieses Vermögen in angemessener Höhe nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt nur für Personen, die grundsätzlich versicherungspflichtig wären, aber aufgrund einer Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht der Versicherungspflicht unterliegen; sie gilt nicht für nach § 5 SGB VI versicherungsfreie Personen (z. B. Beamte, Richter u. a.). Es muss klar erkennbar sein, dass das Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann z. B. die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung sein.

**Altersvorsorge
- Befreiung von
Versicherungspflicht
(12.27)**

Neben einer vorliegenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Umfang der Alterssicherung angemessen sein. Besteht z. B. bei berufsständig Versicherten bereits eine Absicherung durch eine rentenähnliche Anwartschaft bei einem Versorgungsunternehmen, bleibt in der Regel kein Raum für eine weitere Privilegierung von Vermögen nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht muss weiterhin vorliegen.

3.4 Immobilie

(1) Die Verwertung einer vom Eigentümer allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnten Immobilie (Hauptwohnsitz) ist nicht möglich, wenn sie von angemessener Größe ist. Das gilt sinngemäß auch für ein verwertbares Dauerwohnrecht.

**Selbstgenutzte
Immobilie
(12.28)**

Selbst genutzte Immobilien sind stets angemessen, wenn die Wohnfläche folgende Größen nicht übersteigt (vgl. BSG vom 07.11.2006 - 7b AS 2/05 R -).

Bewohnt mit ... Personen	Eigentumswohnung	Familienheim
	in m ²	in m ²
1 - 2	80	90
3	100	110
4	120	130

Für jede weitere Person sind 20 m² zu berücksichtigen. Dabei ist lediglich auf die Anzahl der Personen, die in der Bedarfs- und/oder Haushaltsgemeinschaft das Familienheim bzw. die Eigentumswohnung tatsächlich bewohnen, abzustellen. Personen in einer weiteren abgetrennten Wohneinheit (beispielsweise in einem Zweifamilienhaus) sind davon nicht erfasst.

Die genannten Größen sind allerdings nicht als Grenzwerte zu verstehen; maßgeblich sind die Lebensumstände im Einzelfall; wie z. B. Familienplanung oder voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit. Die aufgeführten Werte orientieren sich am Durchschnittsfall. Dies bedeutet, dass eine Überprüfung der Leistungsfälle, bei denen die Angemessenheit bislang anerkannt wurde, nicht zwingend erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II nach der Intention des Gesetzgebers in aller Regel vorübergehender Natur ist, sind Abweichungen möglich. Dementsprechend ist es nicht vertretbar, in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Verwertung einer selbstgenutzten Immobilie zu verlangen. Nur wenn die selbstgenutzte Immobilie deutlich zu groß (unangemessen) ist, kommt daher eine Berücksichtigung als Vermögen in Betracht.

Die Prüfung der Angemessenheit und die Entscheidung über die Verwertung oder Nichtverwertung einer selbst genutzten Immobilie sind ausführlich und für Dritte nachvollziehbar in der Leistungsakte zu dokumentieren.

(2) Ist die Größe einer selbst genutzten Immobilie nicht angemessen, ist die Verwertung eigentumsrechtlich abtrennbarer Gebäudebestandteile vorrangig durch Verkauf oder Beleihung zu verlangen, z. B. durch Bildung in sich abgeschlossener Eigentumswohnungen.

**unangemessene
Wohnfläche
(12.29)**



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

Sind keine abtrennbaren Teile vorhanden, wäre die Immobilie als Vermögen zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist jedoch im Weiteren zu prüfen, ob die Verwertung eine besondere Härte nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 bedeuten würde oder offensichtlich unwirtschaftlich wäre.

(3) Eine Grundstücksfläche von 500 m² im städtischen und von 800 m² im ländlichen Bereich ist in der Regel als angemessen anzusehen. Darüber hinaus sind auch höhere Werte als angemessen anzuerkennen, wenn diese in Bebauungsplänen festgelegt sind.

**unangemessene
Grundstücksgröße
(12.30)**

Bei unangemessener Grundstücksgröße ist die Verwertung von eigentumsrechtlich abtrennbaren Grundstücksbestandteilen durch Verkauf oder Beleihung zu verlangen (Teilung des Grundstücks).

Die Teilung/Abtrennung der Grundstücksfläche ist nur zumutbar, wenn dadurch die Grundstücksfläche auf eine angemessene Größe zurückgeführt werden kann. Dies bedeutet auch, dass größere Grundstücke als angemessen angesehen werden können, wenn entsprechende Größen in Bebauungsplänen vorgesehen sind, die Grundstücke ohnehin nicht teilbar wären oder das Grundstück hinsichtlich seines Zuschnittes vergleichbar mit anderen Grundstückszuschnitten im entsprechenden Baugebiet ist.

Beispiel:

Der Leistungsberechtigte nutzt eine Immobilie allein; Wohnfläche 80 m²; Grundstücksgröße im städtischen Bereich: 800 m².

Lösung:

Das Hausgrundstück überschreitet im Hinblick auf die Grundstücksfläche die angemessene Größe. Es ist somit grundsätzlich durch Verkauf oder Beleihung zu verwerten. Soweit die Grundstücksfläche eigentumsrechtlich teilbar ist und hierdurch die selbst genutzte Fläche auf eine angemessene Größe zurückgeführt wird, ist die Verwertung des abtrennbaren Teils der Grundstücksfläche möglich.

Unerheblich ist, ob das abgetrennte Grundstück bebaubar ist oder z. B. nur Bauerwartungsland ist. Dies ist allein eine Frage des Verkehrswerts des Grundstücks, für den allein der aktuelle Verkehrswert maßgebend ist. Eventuelle Chancen auf Wertsteigerung sind nicht berücksichtigungsfähig.

Ist das Grundstück nicht teilbar, ist hinsichtlich der Grundstücksgröße von Angemessenheit auszugehen.

Sonderfall:

Im regionalen Bereich besteht Marktsättigung; das Grundstück ist objektiv derzeit nicht zu verkaufen; dann kommt für die Verwertung nur eine Beleihung in Betracht, falls dies zumutbar ist.

(4) Wenn eine Immobilie nicht selbst genutzt ist, ist sie vorrangig durch Verkauf (Verkehrswert abzüglich dinglich gesicherter Verbindlichkeiten) oder Beleihung verwertbar (siehe Rz. 12.4).

**nicht selbst genutzte
Immobilie
(12.31)**



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

Eine im Ausland liegende Immobilie ist auch dann nicht selbst genutzt, wenn sie jährlich nur zeitweise und vorübergehend bewohnt wird. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes einer im Ausland liegenden Immobilie kann die deutsche Botschaft im jeweiligen Ausland eingeschaltet werden.

Bei einer Immobilie, welche bereits über eine abgetrennte Wohneinheit verfügt und die sich im Besitz des Antragstellers/einer Person in der Bedarfsgemeinschaft befindet, ist zumindest die nicht selbst genutzte Wohneinheit vorrangig durch Beleihung oder Verkauf zu verwerten.

Beispiel:

Ein Leistungsberechtigter nutzt einen Teil der Immobilie selbst, die übrige Wohnfläche ist vermietet. Eigengenutzte Wohnfläche: 80 m²; Gesamtwohnfläche: 350 m². Die einzelnen Wohneinheiten sind getrennt zugänglich (Mehrfamilienhaus). Die Grundstücksgröße beträgt 500 m² und befindet sich im innerstädtischen Bereich.

Lösung:

Die Berücksichtigung eines selbst genutzten Hausgrundstücks von angemessener Größe ist nicht möglich. Von angemessener Größe ist das Hausgrundstück, wenn die Wohnfläche 90 m² (Einzelperson) und das Grundstück innerstädtisch 500 m² bzw. im ländlichen Bereich in der Regel 800 m² nicht überschreiten.

Da die Wohnfläche die maßgebliche Grenze von 90 m² (Familienheim) erheblich überschreitet, ist das bebaute Grundstück grundsätzlich durch Verkauf oder Beleihung zu verwerten. Nachdem die Wohneinheiten in sich abgeschlossen sind, eigentumsrechtlich verselbständigt werden können und die Wohnfläche durch den Verkauf der nicht selbst genutzten Wohneinheiten zurückgeführt werden kann, ist eine Verwertung der eigentumsrechtlich teilbaren Gebäudebestandteile vorzunehmen.

Die Liquidität des Vermögens, d. h. dessen sofortige Verwertbarkeit, ist grundsätzlich unbeachtlich. Es kommt daher nicht darauf an, in welchem Zeitraum ein Verkauf der zu bildenden Eigentumswohnung realistisch erscheint.

(5) Sofern eine/ein Leistungsberechtigte/Leistungsberechtigter eine Datscha besitzt, gepachtet oder gemietet hat, kann eine Berücksichtigung als Vermögen nur unter Wertung aller Umstände im Einzelfall erfolgen (für den in den neuen Ländern aufgrund des Schuldrechtsanpassungsgesetzes geltenden Sonderfall, nach dem die/der Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks und der Datscha auseinander fallen können, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Kündigung des Nutzungsvertrages überhaupt zu möglichen Vermögenszuwächsen führen kann).

**Datschen
(12.32)**



3.5 Beschaffung und Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

(1) Die Beschaffung eines Hausgrundstückes einschließlich einer Eigentumswohnung schließt nicht nur den Erwerb oder den Neubau ein, sondern auch den Aus- oder Anbau, den Abschluss eines Erbbauvertrages oder den Erwerb eines Dauerwohnrechts sowie auch die zweckentsprechende Ausstattung. Die Erhaltung umfasst das Instandsetzen und Instandhalten, worunter auch zweckdienliche Verbesserungen (z. B. umweltgerechte Heizungsanlage, Wärmeisolierung) fallen, nicht aber reine Verschönerungsmaßnahmen.

**Beschaffung,
Erhaltung einer
Immobilie
(12.33)**

(2) Baldig bedeutet, dass die Beschaffungs- oder Erhaltungsmaßnahme in einem absehbaren Zeitraum geplant ist, in dem sie den begünstigten Personen aller Voraussicht nach auch wirksam zu Gute kommen wird. Ein Kaufvertrag sollte jedoch spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden bzw. die Erhaltungsmaßnahme sollte in dieser Zeitspanne begonnen werden. Der Jahreszeitraum ist entsprechend zu verlängern, solange zwingende rechtliche Gründe der Maßnahme entgegenstehen.

**baldige
Beschaffung
(12.34)**

(3) Die konkrete Absicht und Planung sind plausibel darzulegen. Als Nachweis kommen z. B. in Betracht: Baupläne, Finanzierungspläne und -zusagen, Verträge mit Baugesellschaften, Aufträge an Handwerker oder Architekten.

**Nachweis
(12.35)**

(4) Der Wohnzweck muss im Zusammenhang mit der Behinderung/Pflegebedürftigkeit stehen. Die Wohnung muss nicht ausschließlich zu diesem Zweck bestimmt sein; es genügt, dass eine behinderte oder pflegebedürftige Person dort wohnen und betreut werden soll.

**Wohnzweck
(12.36)**

3.6 Unwirtschaftlichkeit/Besondere Härte

(1) Als Vermögen sind Sachen und Rechte nach § 12 Absatz 3 Nr. 6 nicht zu berücksichtigen, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Die Verwertung von Sachen und Rechten ist nicht offensichtlich unwirtschaftlich, wenn im Ergebnis unter Berücksichtigung der Verwertungskosten der Verkehrswert (z. B. bei einer Lebensversicherung der Rückkaufswert samt Überschussbeteiligung) nur geringfügig - in der Regel bis 10 % - unter dem Substanzwert (z. B. bei einer Lebensversicherung die Summe der eingezahlten Beträge) liegt. Zukünftige Gewinn- bzw. Renditeaussichten können nicht berücksichtigt werden.

**Unwirtschaftlichkeit
(12.37)**

Liegt der Rückkaufswert einer Lebensversicherung unterhalb 90 % der eingezahlten Beiträge, sind bei der Beurteilung der Unwirtschaftlichkeit auch andere Faktoren, wie Laufzeit, Ablaufleistung, Kündigungsfrist usw. zu berücksichtigen.



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

(3) Eine Prüfung der Verwertung einer Lebensversicherung durch Beleihung ist erst im letzten Fünftel der Laufzeit vorzunehmen. Vorher ist davon auszugehen, dass durch die lange Beleihungsphase der Auszahlungsbetrag durch die Zinsbelastung so stark gemindert wird, dass Wirtschaftlichkeit nicht mehr vorliegt. In der Regel dürfte im letzten Fünftel der Laufzeit bereits der Rückkauf wirtschaftlich sein.

**Beleihung einer
Lebensversicherung
(12.38)**

Bei einer Vermögensanlage in Aktien, Aktienfonds oder ähnlichen Anlagen (insbesondere solche mit Tageskurs) ist aber aus der Anlageform heraus ein gewisses Risiko gegeben. Die Übernahme dieses Risikos würde bei einer Nichtberücksichtigung praktisch durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen. Solche Anlagen sind daher unabhängig vom früheren Kaufpreis als Vermögen zu berücksichtigen.

(4) Das Vorliegen einer besonderen Härte bzw. der Unwirtschaftlichkeit der Verwertung kann auch bei unangemessenen selbst bewohnten Hausgrundstücken oder entsprechenden Eigentumswohnungen in Betracht kommen. Liegt die Wohnfläche z. B. über dem als angemessen geltenden Wert, ist aber der Verkehrswert der Immobilie vergleichsweise gering, ist zu prüfen, ob vor dem Hintergrund des Schutzes des Grundbedürfnisses „Wohnen“ eine Verwertung gerechtfertigt ist. Unwirtschaftlichkeit der Verwertung kann vorliegen, wenn der Lebensunterhalt durch die Verwertung nur für einen begrenzten Zeitraum gesichert werden kann und danach höhere Aufwendungen für die (neue) Unterkunft zu erwarten sind.

**Selbstgenutzte
Immobilien
(12.39)**

Die Verwertung nicht selbst genutzter landwirtschaftlicher Flächen ist unwirtschaftlich, wenn durch ein Überangebot solcher Flächen nur ein geringer Kaufpreis erzielt werden kann oder der Betrieb, der die Fläche bewirtschaftet, dadurch in seinem Bestand gefährdet ist.

Die Verwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen, die der Alterssicherung dienen, kann eine besondere Härte begründen, wenn die Alterssicherung nicht anderweitig gesichert ist.

Bei nicht selbst genutzten Immobilien kann die Verwertung allenfalls vorübergehend unwirtschaftlich sein, z. B. weil die Immobilienpreise eingebrochen sind. Im Immobiliengeschäft sind Verluste in gewissem Umfang üblich und daher hinzunehmen, der Substanzwert richtet sich nach Alter und Zustand des Objekts. Zur Vermeidung einer marktbedingten Verschleuderung von Vermögen kommt die Gewährung von Leistungen als Darlehen in Betracht (siehe Rz. 12.10).

(5) Von der Verwertung von Vermögenswerten, die nicht schon durch Freibeträge (§ 12 Absatz 2) oder Privilegierung (§ 12 Absatz 3) geschützt sind, kann abgesehen werden, wenn dies für die leistungsberechtigte Person eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn der/dem Betroffenen durch die Verwertung des Vermögens ein deutlich größeres Opfer abverlangt

**Besondere Härte
(12.40)**



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

wird, als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte (einfache Härte). Die besondere Härte kann sich sowohl aus den besonderen Lebensumständen der oder des Leistungsberechtigten als auch aus der Herkunft des Vermögens ergeben. Beispiele wären hier besondere Familien- und Erbstücke, Verkauf einer selbst bewohnten Eigentumswohnung von nicht angemessener Größe, Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege (Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen oder Dauerpflegevertrag) oder Ersparnisse für die Altersvorsorge, die trotz lückenhafter Rentenabsicherung kurz vor dem Rentenalter eingesetzt werden müssten. Im Einzelfall ist die besondere Härte von nachweislich (Beweislast liegt beim erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) angesparten Vermögensbeträgen aus privilegierten Einnahmen zu prüfen.

(6) Eine Verwertung von Vermögen, dessen Herkunft nachweislich aus angespartem Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen oder Gehörlosengeld stammt, stellt eine besondere Härte dar. Diese Leistungen sind zwar lediglich nach § 11a Absatz 3 Satz 1 (siehe FW zu §§ 11-11b Rz. 11.86) als Einkommen privilegiert, jedoch werden sie zu einem ausdrücklich anderen Zweck als die Leistungen des SGB II erbracht. Es ist dabei unerheblich, ob die nachgewiesenen Beträge vor oder während der Bedarfszeit angespart wurden.

**Angespartes
Blinden- und Gehör-
losengeld
(12.41)**

(7) Vermögen, das nachweislich aus einer Schmerzensgeldzahlung stammt, ist nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der Herkunft des Vermögens (Entschädigung für einen körperlichen und/oder seelischen Schaden) würde die Verwertung des Vermögens für den Hilfebedürftigen eine besondere Härte i. S. v. § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 bedeuten.

**Angespartes
Schmerzensgeld -
besondere Härte
(12.42)**

Darunter fallen angesparte Schmerzensgeldzahlungen vor der Bedarfszeit und während der Bedarfszeit ab dem Folgemonat des Zuflusses nicht verbrauchtes Schmerzensgeld („Umwandlung in Vermögen“). Die Nachweispflicht ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Zufluss der Schmerzensgeldzahlung weit in der Vergangenheit liegt. Da die leistungsberechtigte Person nicht zum Verbrauch der Schmerzensgeldzahlung verpflichtet ist, ist im Zweifelsfall mindestens Vermögen in Höhe des ursprünglich an die leistungsberechtigte Person gezahlten Schmerzensgeldes freizustellen. Zur Anrechnungsfreiheit als Einkommen siehe § 11a Absatz 2 sowie die FW zu §§ 11-11b. Jedoch gilt die Einkommensprivilegierung nicht für Zinseinnahmen, die im Bedarfszeitraum zufließen.

(8) Die Leistungen der Fonds „Heimerziehung West“, „Heimerziehung in der DDR“ sowie der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ werden nicht als Vermögen angerechnet. Diese sind nach § 12 Absatz 3 Nr. 6 SGB II privilegiert.

**Fonds und Stiftung
(12.43)**



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

3.7 Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit

(1) Privilegiert sind auch Vermögensgegenstände, die nicht schon durch Freibeträge nach § 12 Absatz 2 und Privilegien nach § 12 Absatz 3 als geschütztes Vermögen gelten, wenn sie für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (§ 7 Absatz 1 Alg II-V).

**Berufsausbildung/
Erwerbstätigkeit
(12.44)**

So soll vermieden werden, dass Vermögensgegenstände verwertet werden, die später ggf. über Leistungen zur beruflichen Eingliederung wiederbeschafft werden müssten (z. B. die teure Friseurschere).

(2) Dies gilt grundsätzlich auch für selbst geschaffene Kunstwerke, die grundsätzlich ebenfalls nicht als Vermögen anzurechnen sind. Geschützt sind nur Kunstwerke, die zur Fortführung der Erwerbstätigkeit tatsächlich benötigt werden (z. B. zu Ausstellungszwecken); es ist zumutbar, dass einzelne Kunstwerke durch sofortigen Verkauf verwertet werden. Da der Lebensunterhalt vorrangig aus eigenen Mitteln zu bestreiten ist, kann nicht hingegenommen werden, Kunstwerke auf Dauer als notwendige Betriebsmittel von der Anrechnung auszunehmen.

**selbst geschaffene
Kunstgegenstände
(12.45)**

4. Verkehrswert

(1) Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

**Verkehrswert
(12.46)**

Unter dem Verkehrswert ist der Geldbetrag zu verstehen, der durch eine Verwertung des Vermögensgegenstandes im freien Geschäftsverkehr zu erzielen ist.

(2) Bei Kapital bildenden Lebensversicherungen ist demnach der aktuelle Rückkaufswert (Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung von Gebühren und Kosten) anzusetzen.

**Kapital bildende
Lebensversicherung
(12.47)**

(3) Bei der Feststellung des Wertes einer Immobilie sind dingliche Belastungen (Grundschulden, Hypotheken und Nießbrauch) zu berücksichtigen. Andere Verbindlichkeiten bleiben außer Betracht.

**Immobilien-
bewertung
(12.48)**

(4) Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien sind nur Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten zu akzeptieren, die nicht älter als drei Jahre sind. Ist der Verkehrswert einer Immobilie nicht auf diese Weise nachzuweisen, kann bei unbebauten Grundstücksflächen auch auf die von den Kommunen herausgegebenen Bodenrichtwerttabellen zurückgegriffen werden. Bei bebauten Grundstücksflächen oder einer Eigentumswohnung sind Auskünfte aus der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern einzuholen. Ausnahmsweise kann auch der zuständige kommunale Gutachterausschuss im Wege der Amts-



Fachliche Weisungen § 12 SGB II

hilfe gem. §§ 3ff SGB X um ein Verkehrswertgutachten ersucht werden; dieses ist gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 SGB X kostenfrei (BVerwG NVwZ 87 – Seite 1070 – 1071).

(5) Legt die Antragstellerin/der Antragsteller Unterlagen vor, die als Nachweis für die Verkehrswertermittlung nicht geeignet sind und ergibt sich aus der Bodenrichtwerttabelle/Kaufpreissammlung ein bis zu zehn Prozent abweichender Verkehrswert, sind die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers zu akzeptieren.

(6) Eine Arbeitshilfe zur Verkehrswertermittlung von Haus- und Grundeigentum und zur Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss ist in der Anlage 2 abgedruckt.

**Arbeitshilfe
(12.49)**

(7) Der Zeitpunkt der Bewertung richtet sich nach der Antragstellung. Wird die Verwertung eines Vermögensgegenstandes erst später möglich, so ist der Zeitpunkt maßgebend, von dem an alle Voraussetzungen für eine Verwertung vorliegen. In diesen Fällen kann eine Gewährung von Darlehen nach § 9 Absatz 4 i. V. m. § 24 Absatz 5 in Betracht kommen (vgl. FW zu §§ 9, 24, 42a).

**Zeitpunkt der
Bewertung
(12.50)**

Checkliste zu § 12 SGB II – Vermögen

Kunden machen bei der Antragstellung häufig mündlich Angaben, die auf Vermögen hinweisen, haben jedoch nichts Entsprechendes in der Anlage VM eingetragen. Deshalb ist schon bei Durchsicht des restlichen Antrages auf solche Hinweise der Kundin/des Kunden zu achten und die Plausibilität der Aussagen und der Angaben im Antrag zu prüfen.

Kundenangaben, die im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse zu hinterfragen/deren Plausibilität zu prüfen sind:	
Information:	zu hinterfragen/prüfen:
Die Bankverbindung des Antragstellers ist angegeben	Girokonto in Anlage VM?
„Wir bewohnen ein eigenes Haus/eine Eigentumswohnung.“	Wohnfläche über Richtwerten; ist in Anlage VM Eigentum angegeben?
„Ich wohne/habe freies Wohnrecht im Haus von Angehörigen.“	Hat Ast./Partner etc. dem Angehörigen das Haus in den letzten 10 Jahren geschenkt? Handelt es sich um eine Haushaltsgemeinschaft? Wenn ja - sind Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Angehörigen (Prüfung § 9 Absatz 5) vorhanden?
Die Antragstellerin/ der Antragsteller macht für die Fahrt zur Arbeit Fahrtkosten oder Kfz-Haftpflichtversicherung geltend	Handelt es sich um ein eigenes Kfz? Wenn ja - sind Angaben in Anlage VM?
Ein Angehöriger ist vor kurzem verstorben	Ist etwas vererbt worden?

**Fachliche Weisungen § 12 SGB II
Anlage 1**

„Ich habe bisher von meinen Ersparnissen gelebt.“	Ist noch Rest vorhanden/eventuell Hinweis auf sonstiges Vermögen - Angaben dazu in Anlage VM?
Anlage HG bei Leistungen in einer Haushaltsgemeinschaft ist ausgefüllt	Angaben zum Vermögen der Angehörigen (Prüfung § 9 Absatz 5)?
„... gehört mir nicht mehr. Ich habe ... überschrieben/abgetreten/geschenkt.“	Wie hoch war der Wert? Wie lange ist das her? Hinweise auf eine Schenkung – sind dazu Angaben in Anlage VM?
Laut Kontoauszug wurden Beiträge zu einer Lebensversicherung gezahlt, bzw. solche werden als Ausgaben geltend gemacht.	Aktuellen Rückkaufswert mit Überschussbeteiligung der Lebensversicherung belegen lassen. Wird die Lebensversicherung in Anlage VM angegeben?

Anlage VM – Welche Nachweise benötige ich wofür?

Art des Vermögens:	Nachweise ¹ :	Feststellung / Ermittlung ² :
Girokonten, Onlinekonten/-guthaben	<ul style="list-style-type: none"> • Kontoauszüge aktuell → 6 Monate und mehr in die Vergangenheit • Selbstauskunft/Kontenübersicht 	Kontenbewegungen – eventuell Abgang großer Geldmengen vor Antragstellung → Hinweis auf Schenkung/sonstiges Vermögen Onlineguthaben auf Bezahlplattformen wie Paypal
Sparbücher und Sparkonten	<ul style="list-style-type: none"> • Sparbücher (mindestens die letzte Seite) • Kontoauszug des kompletten Jahres vor der Antragstellung 	Sparguthaben und Zinsen
Sparbriefe und sonstige Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapierdepotauszüge (max. 1 Monat alt) • Übersicht über Aktienpaket • Dividendenzahlungen 	aktueller Kurswert
Kapitallebensversicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über Rückkaufswert, Überschussbeteiligung und bisher eingezahlte Beträge (maximal 1 Jahr alt) • Vertragslaufzeit 	Verwertbarkeit (auch Beleihung) Fehlende Verwertbarkeit/Altersvorsorge (siehe Rz.12.19) Minderung des Vermögens

¹ Die vorgelegten Nachweise **können** zur vollständigen Dokumentation in Kopie der Akte beigelegt werden, eine für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Ergebnisse der Vermögensprüfung ist aber ausreichend.

² Wenn keine weiteren Angaben, dann ausschließlich zur Feststellung der Höhe des vorhandenen Vermögens.

**Fachliche Weisungen § 12 SGB II
Anlage 1**

	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragliche Zusatzvereinbarungen, z. B. keine Verwertbarkeit vor Renteneintritt, Vorauszahlungen, Abtretungen 	
Private Rentenversicherungen	siehe Kapitallebensversicherungen	siehe Kapitallebensversicherungen
Bausparverträge	Bescheinigung der Bausparkasse über die bisher gesparte Summe (Stand Ende des Vorjahres) und die Erträge des letzten Jahres	Vermögensprüfung; Gutschriften von Zinsen sind keine bereiten Mittel
Bebaute Grundstücke und Eigentumswohnungen unangemessene Wohnfläche unangemessene Grundstücksgröße	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufvertrag oder Rechnung über Erstellung • Wertgutachten (nicht älter als 3 Jahre) • Grundbuchauszug • Gebäudeversicherung • notarieller Vertrag über Nießbrauch der Angehörigen • Geldforderungen jeder Art, z. B. Darlehen • Grundriss des Hauses • Katasterauszug, Bebauungsplan 	Verkehrswert ⁴ s.o. Grundstücksgröße ⁵ (maximal 500/800 m ²) Angemessene Wohnfläche (siehe Richtwerte) geltend gemachte Verwertungshindernisse tatsächliches Vermögen/Verwertbarkeit/geltend gemachte Verbindlichkeiten Teilbarkeit zwecks Verkauf/Beleihung ⁶ s. o.
Unbebaute Grundstücke	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus der Bodenrichtwerttabelle • Kaufvertrag 	Verkehrswert zwecks evtl. Verwertung s. o.

⁴ ACHTUNG! Der Verkehrswert entspricht nicht dem steuerlichen Einheitswert, sondern ist um ein Vielfaches höher.

⁵ Angemessen sind im städtischen Bereich 500 m² und im ländlichen Bereich 800 m² oder die im Bebauungsplan festgelegten Werte (siehe Rz. 12.30).

⁶ Verkauf bzw. Beleihung sind auch dann zumutbar, wenn der betreffende Anteil vermietet ist. Stellt sich heraus, dass keine Teilung möglich ist, dann ist die Vermietung (auch einzelner Zimmer) zu verlangen (siehe Rz. 12.31).

**Fachliche Weisungen § 12 SGB II
Anlage 1**

Art des Vermögens:	Nachweise:	Feststellung/Ermittlung:
Sonstiges Vermögen (Wertgegenstände)	<ul style="list-style-type: none"> • Kontoauszüge • eventuell Hausratversicherung (im Einzelfall) 	siehe Girokonten Hausrat über dem üblichen Maß überdurchschnittlich hohe Versicherungsbeiträge
Kraftfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsbescheinigung Teil I • Kilometerstand • Verbindlichkeiten, z. B. Kredit – aktueller Stand • ggf. Wertermittlung (Internet) 	maximal angemessener Wert - i.d.R. 7.500,00 EUR; die Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen ⁷ (siehe Rz. 12.26) Plausibilität der Angaben
Schenkungen (der/des LB an Dritte)	<ul style="list-style-type: none"> • Überschreibungen, z. B. eines Hauses oder einer Lebensversicherung an Dritte • Kontoauszüge 	Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch Herausgabe des Geschenkes i. S. des § 528 Absatz 1 Satz 1 BGB ⁸

⁷ Auslegung mehrerer SG zur Angemessenheit: ein zuverlässiges, möglichst wenig reparaturanfälliges, sicheres und arbeitstäglich benutzbares Kfz – weder Luxus, noch eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Motorleistung → Mittelklassewagen.

⁸ Soweit jemand aufgrund einer Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten (sich hilfebedürftig macht), kann er gemäß § 528 Absatz 1 Satz 1 BGB von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tag der Schenkung 10 Jahre vergangen sind.

**Fachliche Weisungen § 12 SGB II
Anlage 1**

Art des Vermögens:	Nachweise:	Feststellung/Ermittlung:
Vermögen von im Haushalt lebenden Angehörigen	<ul style="list-style-type: none"> • falls keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung: • schriftliche Erklärung der Angehörigen über Höhe der Leistung/Nichtleistung • falls gesetzliche Unterhaltsverpflichtung: • nach der Tabelle - wie bei der Antragstellerin/des Antragstellers 	freiwillige Unterhaltsleistungen durch Angehörige Unterhaltsvermutung/-verpflichtung ⁹ Freibeträge beachten!

Außerdem besteht bei berechtigtem Zweifel an den Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers zu ihren/seinen Kapitalerträgen die Möglichkeit, die beim Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 45d (2) Einkommenssteuergesetz (EStG) erfassten Daten abzufragen.

⁹Grundsätzlich sind Eltern ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet, wenn das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Erstausbildung hat. Das gilt auch dann, wenn das Kind aus dem Haushalt auszieht → ggf. Überleitung des Anspruchs nach § 33, wenn zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist und keine Unterhaltsleistungen durch das Kind geltend gemacht werden.



**Fachliche Weisungen § 12 SGB II
Anlage 2**

**Arbeitshilfe zur Ermittlung des Verkehrswertes von Haus-
und Grundeigentum und zur Zusammenarbeit mit dem
Gutachterausschuss**

Vorbemerkungen

Die Arbeitshilfe wurde vom Arbeitskreis „Arbeitslosenhilfe“ der Regionaldirektionen Sachsen und Niedersachsen-Bremen erstellt und findet nun auch bei der Verkehrswertermittlung im Rahmen von Entscheidungen über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) Anwendung.

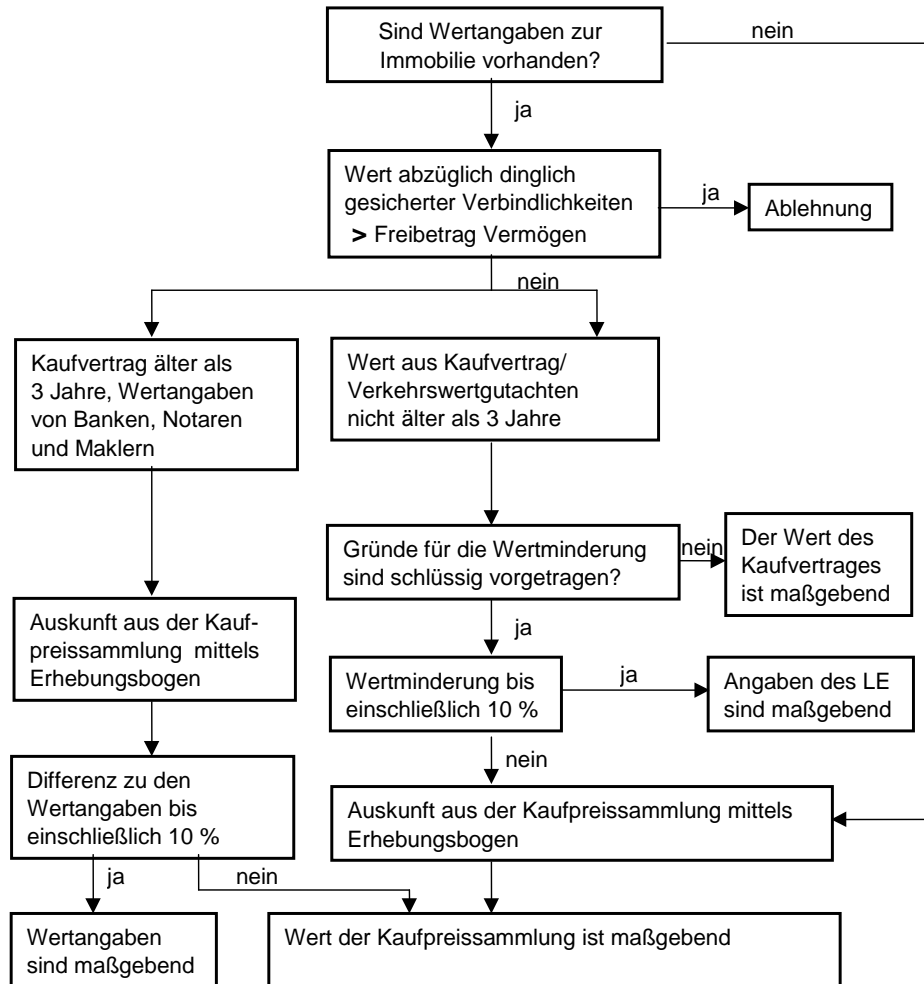
Bei der Erarbeitung der Arbeitshilfe wurde berücksichtigt, dass die datentechnische Aufbereitung bei den Gutachterausschüssen unterschiedlich ist.

Sollte es bei der Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach SGB II zu einer Ablehnung wegen Vermögensberücksichtigung aus Immobilienbesitz kommen und der festgestellte Verkehrswert auf einer Auskunft aus der Kaufpreissammlung basieren, ist dies im Bescheid deutlich zum Ausdruck zu bringen. Eine diesbezügliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Einen Verkehrswert für Ihren Haus- und Grundbesitz konnten Sie nicht nachweisen. Aus diesem Grunde habe ich zur Feststellung des Verkehrswertes eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung bei der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte eingeholt. Die Auskunft erstreckt sich ausschließlich auf vergleichbare Haus- und Grundstücksobjekte ähnlicher Lage, ähnlichen Alters und ähnlicher Größe bzw. Mieteinnahmen (nur bei Mehrfamilienhäusern).“



Arbeitshilfe zur Ermittlung des Verkehrswertes von Haus- und Grundeigentum



Im Ausnahmefall ist eine fachliche Äußerung des Gutachterausschusses erforderlich.

Vermögensfreistellung im SGB II

Vermögensart	Verwertbarkeit	Anmerkungen
Allgemeines Vermögen	Grundfreibetrag 150,00 EUR je vollendetes Lebensjahr jeder volljährigen Person mindestens 3.100,00 EUR	Zum Vermögen gehören insbesondere Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Wertgegenstände wie Schmuck oder Gemälde.
Vermögen minderjähriger Kinder	Grundfreibetrag 3.100,00 EUR je minderjähriges leistungsberechtigtes Kind	Nicht genutzte Grundfreibeträge der Kinder sind nicht auf die Eltern übertragbar.
Sonstige geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge (ausgenommen „Riester-Anlagen“) dienen	Freibetrag 750,00 EUR je vollendetes Lebensjahr je Person (i. d. R. nach Vollendung des 15. Lebensjahres)	Maßgeblich ist, dass eine Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist – s. Rz. 12.19
Freibetrag für notwendige Anschaffungen	750,00 EUR je Person	Nicht ausgeschöpfter Freibetrag der Kinder kann auf die Eltern übertragen werden – s. Rz. 12.23
Kraftfahrzeug	Bis zu Wert (ggf. abzüglich bestehender Kreditverbindlichkeiten) von 7.500,00 EUR als angemessenes Kfz nicht zu berücksichtigen. Besondere Umstände (große BG, Zeitpunkt des Erwerbs) können höheren Betrag rechtfertigen.	Übersteigender Betrag wird allgemeinem Vermögen zugeschlagen.

**Fachliche Weisungen § 12 SGB II
Anlage 3**

Altersvorsorge bei Befreiung von Versicherungspflicht	Umfang der Alterssicherung muss angemessen sein.	
Selbst genutzte Immobilie	Selbstgenutztes Hausgrundstück siehe Richtwerte für Grundstücksgröße und Wohnfläche (nach Personen)	Abweichungen sind möglich (siehe Rz. 12.28)